

RS UVS Steiermark 2002/09/30 30.6-59/2002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.2002

Rechtssatz

Der Vorhalt, wonach das Scheibenwischerblatt eines LKW "abgenutzt" gewesen sei, reicht für die Umschreibung einer Übertretung nach § 21 KFG nicht aus. Aus einer (nicht konkretisierten) Abnutzung der Scheibenwischer kann nämlich noch nicht geschlossen werden, dass die Scheibenwischer nicht mehr in der Lage waren, dem Lenker selbsttätig auf der Windschutzscheibe ein ausreichendes Blickfeld freizuhalten. Vergleiche Rechtssatz

UVS Steiermark 26.09.2002, 30.11-88/2001-14, wonach (erst) ein Vorhalt, dass die Scheibenwischergummi eines LKW "stark verschlissen" waren, einen entsprechenden Schluss zulässt und als Umschreibung einer Übertretung nach § 21 KFG ausreicht.

Schlagworte

Scheibenwischer Windschutzscheibe Abnutzung Blickfeld Konkretisierung Tatbestandsmerkmal

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at